

Satzung zur Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gerstungen sowie deren Ortsteilwehren vom 4. Dezember 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen am 12.11.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der **Ortsbrandmeister** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 Euro, die sich aus 100,00 Euro Grundbetrag und 54,00 Euro Zuschlag (6,00 Euro je Ortsteilwehr) zusammensetzt.
- (2) **Wehrführer** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro Grundbetrag und für jedes Fahrzeug der Klasse 1 ($\leq 3,5$ t) 2,50 Euro; der Klasse 2 ($> 3,5$ t $\leq 7,5$ t) 5,00 Euro; der Klasse 3 ($> 7,5$ t) 7,50 Euro, jedoch höchstens 170,00 Euro.
- (3) **Jugendwarte** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro Grundbetrag und für die Gruppe der Stärke 1 (> 5 ≤ 10 Kinder) 3,00 Euro; Stärke 2 (> 10 ≤ 20 Kinder) 6,00 Euro; Stärke 3 (> 20 Kinder) 9,00 Euro, jedoch höchstens 130,00 Euro.
- (4) **Gerätewarte** erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro Grundbetrag und für jedes Fahrzeug der Klasse 1 ($\leq 3,5$ t) 2,00 Euro; der Klasse 2 ($> 3,5$ t $\leq 7,5$ t) 3,00 Euro; der Klasse 3 ($> 7,5$ t) 4,00 Euro, jedoch höchstens 150,00 Euro.
- (5) **Gemeindewarte** (u. a. für die Alarm- und Einsatzplanung, für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel, für die statistische Datenerfassung, für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren, für den Atemschutz) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (6) Die Vertreter der Positionen nach Abs. (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Gerstungen, den 4. Dezember 2020

gez.
Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.12.2020, eingegangen am 03.12.2020, wurde der sofortigen Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO zugestimmt.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gerstungen, den 4. Dezember 2020

gez.

S. Hartung

Bürgermeisterin